

BEZIRKSÄRZTEKAMMER PFALZ

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Maximilianstr. 22, 67433 Neustadt

Antrag auf Anerkennung und Zulassung zum Fachgespräch gem. § 20 Übergangsbestimmungen WbO 2006

Aufgrund der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz vom 08.12.2005 beantrage ich hiermit unter Bezugnahme auf den § 20 (Allgemeine Übergangsbestimmungen) die Anerkennung

als Facharzt/Fachärztin:		
der Schwerpunktsbezeichnung:		
der Zusatzbezeichnung:		
Name:	Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Privatanschrift:		
Dienstanschrift:		
Staatsangehörigkeit:		
Berufserlaubnis am:	Ort:	
Approbation am:	Ort:	
Promotion am:	Ort:	
Folgende Anerkennung(en) wurde(n) mir bisher durch eine Ärztekammer erteilt (bitte Angabe mit Erteilungsdatum): _____		
Telefon: Klinik:	Privat:	Telefax:
e-Mail:		
Hiermit erkläre ich, dass <ul style="list-style-type: none">• ich z.Zt. bei keiner anderen Ärztekammer im Bundesgebiet einen Antrag auf Anerkennung gestellt habe,• in keinem Fall ein Antrag von mir auf Anerkennung, wegen Nichtbestehens der Prüfung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen, abgewiesen worden ist oder noch ein Berufungsverfahren hinsichtlich einer Anerkennung läuft:• falls doch, nähere Angaben als Anlage beifügen _____• Ich bestätige, dass die in meinen Zeugnissen aufgeführten Weiterbildungszeiten nicht durch Krankheit oder sonstige Umstände (ausgenommen der tarifliche Jahresurlaub) unterbrochen waren.• Meine Weiterbildung wurde unterbrochen:<ul style="list-style-type: none">• von: _____ bis: _____ durch: _____		
Ort/Datum: _____		Unterschrift: _____

BEZIRKSÄRZTEKAMMER PFALZ

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Maximilianstr. 22, 67433 Neustadt

Antrag auf Anerkennung und Zulassung zum Fachgespräch gem. § 20 Übergangsbestimmungen WbO 2006

Von	bis	Weiterbildungsstätte und Weiterbilder	Gebiet / Schwer- punkt / Bereich	Dienststellung z.B. Oberarzt, Ass.-Arzt	Zeit in Monaten

Der Antrag sowie die entsprechenden Weiterbildungsnachweise (Zeugnisse, OP-Nachweise, etc.) ist in 2-facher Form einzureichen, wobei eine Ausfertigung der Weiterbildungsnachweise der amtlichen Beglaubigung bedarf.
